

STEUERTIPP

Mehr Sicherheit durch GmbH oder UG

Foto: Artstplav / Shutterstock.com

„Friseurunternehmer haften in der Regel mit ihrem Privatvermögen, denn sie sind häufig entweder als Einzelunternehmer oder als GbR unterwegs. Die Corona-Pandemie zeigt, wie schnell private Rücklagen dahinschmelzen können, wenn geschäftliche Kosten weitergezahlt werden müssen und staatliche Förderungen unzureichend sind. Anders sieht es aus, wenn das Friseurunternehmen als GmbH oder UG firmiert. Die Haftung ist dabei auf das Unternehmensvermögen begrenzt. Der Saloninhaber haftet nur dann für Schulden, wenn der zugrunde liegende Vertrag ihn als Privatperson in die Verpflichtung mit einbezieht. Das ist regelmäßig bei Bankdarlehen oder Mietverträgen der Fall. Lohnen sich diesbezüglich dann Verhandlungen über Laufzeit und Haftung? Diese Fragen stellen sich, wenn der Saloninhaber eine haftungsbeschränkte Rechtsform wählt. Für Überlegungen in diese Richtung könnte es nach der Pandemie an der Zeit sein.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**§****Begründung Maskenfreiheit (bü)**

Ein Verwaltungsmitarbeiter in einem Rathaus legte ärztliche Atteste vor, die ihn – allerdings ohne Angabe von Gründen – von der vom Arbeitgeber angeordneten Maskenpflicht befreiten. Sein Vorhaben konnte er nicht umsetzen. Das Arbeitsgericht Siegburg erkannte die Atteste nicht an, weil sie keine konkreten oder nachvollziehbaren Gründe enthielten, warum eine Maske nicht getragen werden könne. (ArG Siegburg, 4 Ga 18/20). In zwei anderen Fällen entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg dagegen, dass die konkrete Diagnose nicht im Attest enthalten sein muss. Dass es im Original vorgelegt werden müsse, sei in Ordnung. Die konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die konkreten Angaben darüber, warum sich daraus eine Befreiung ergebe, gingen dem Gericht aber datenschutzrechtlich zu weit.

§**Gutschein als Sachbezug (bü)**

Ein Arbeitgeber gibt seinen Arbeitnehmern Schecks als Sachbezug aus, mit denen sie unter anderem bei ausgewählten Restaurants als Vertragspartner essen gehen können. Diese Gutscheine müssen – bis zu einem Wert in Höhe von 44 Euro – nicht als Lohn versteuert werden. Streit gab es nun darüber, ob diese Regelung auch dann gilt, wenn die Schecks in überregionalen Kaufhäusern eingelöst werden können. Das Finanzamt wollte die steuerliche Vergünstigung mit der Begründung verweigern, die Gutscheine seien gar nicht zum Verzehr in der Mittagspause bestimmt. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass „eine überregionale Einreichung der Restaurant-Schecks unschädlich ist“. Es gebe keine Vorschrift, nach der die Lebensmittel etwa innerhalb eines gewissen Zeitraums – in der Mittagspause – erworben und sofort verzehrt werden müssten.

FG Sachsen-Anhalt, 2 K 768/16

§**Betriebsrentenvertrag (bü)**

Auch bei der vorzeitigen Kündigung eines Betriebsrenten-Vertrags kann für die Besteuerung die sogenannte Fünftel-Regelung angewendet werden. Dies gilt für die Besteuerung der Auszahlung der Beiträge aus der Rückzahlung der Versicherungswerte und den zwischenzeitlich erzielten Überschussanteilen. Zu dieser Entscheidung kommt der Bundesfinanzhof. Dies bedeutet, die Summe muss nicht komplett auf einmal, sondern kann als „Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten“ über fünf Jahre „gestreckt“ versteuert werden. Zur Erläuterung: Die Voraussetzungen für eine mehrjährige Tätigkeit liegen dann vor, wenn eine Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten gezahlt wird und sich dieser über mehr als zwei Veranlagungszeiträume in Bezug auf die Versteuerung erstreckt. Das war im vorliegenden Fall gegeben.

BFH, X R 24/19